

# Mittheilung des Senats

vom 25. Juni 1878.

## Anlage des Schutzdeichs in Woltmershausen.

Nach § 65 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 soll zwischen den Gebieten der Deichverbände für das Obervieland und das Niedervieland ein Schutzdeich hergestellt werden, über dessen Lage und Beschaffenheit der ehemalige Deichconvent für das linke Weserufer beschließen sollte, — was seitdem geschehen ist, — und dessen erste Herstellung auf gemeinschaftliche Kosten der beiden Verbände erfolgen soll; § 1 des Deichstatuts für das Obervieland enthält dazu die nähere Bestimmung, daß der obervieländische Verband vorbehaltlich des vom niedervieländischen zu leistenden Beitrags den Deich herstellt. Nachdem auf Grund dieser Bestimmungen alles Erforderliche vorbereitet war, weigerte sich leider das Deichamt für das Obervieland in seiner Mehrheit, — gegen die Stimmen des Deichhauptmanns und einer Anzahl der geachteten Vertreter, — die zur Herstellung des Deichs erforderlichen Mittel zu bewilligen, indem behauptet wurde, daß die Aufbringung derselben den Deichgenossen nicht möglich sei, und indem man auf solche Weise eine seit lange erhoffte Beihilfe des Staats zu dieser allseitig als zweckmäßig anerkannten Anlage erzwingen zu können meinte. Aus den Bemerkungen des Landherrn zum Gutachten der Kammer für Landwirtschaft wegen Anwendung der Deichordnung auf das Gebiet am rechten Weserufer (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 308 und besonders S. 309) ergibt sich zur Genüge der Ungrund jener Behauptung; es ist aber leider vergeblich versucht worden, die Mehrheit des Deichamts davon und von der offensbaren Gehehwidrigkeit ihres Verhaltens zu überzeugen. Selbstverständlich kann unter diesen Umständen nicht daran gedacht werden, das Deichamt durch eine Beihilfe des Staats zur Folgsamkeit gegen das Gesetz zu bewegen, vielmehr kann es sich nur darum handeln, dem Gesetze Gehorsam zu verschaffen. Deshalb ist der Landherr jetzt in der Lage, von der Vorschrift des § 59 der Deichordnung Gebrauch machen zu müssen und zwar würde alsdann, da die Vortreibung des ganzen auf ca. M. 130 000 veranschlagten Kapitals in Einem Jahre ohne allzu große Härte nicht ausführbar, zur Aufnahme einer Anleihe aber der Landherr nicht legitimirt ist, die Ausführung der Anlage auf mehrere, etwa fünf, Jahre vertheilt werden müssen. Es liegt auf der Hand, daß dies sachlich sehr unerwünscht sein würde; einestheils ist es nicht wünschenswerth, daß die Vollendung dieser nothwendigen Anlage so lange hinausgeschoben werde, andernteils würde dieselbe dadurch ohne Zweifel erheblich vertheuert werden. Deshalb wünscht der Senat durch die Zustimmung der Bürgerschaft in den Stand gesetzt zu werden, trotz des ungesetzlichen Widerstrebens der Mehrheit des Deichamts die Vollendung der Anlage in diesem und dem nächsten Jahre herbeizuführen, und beantragt deshalb die Zustimmung der Bürgerschaft zu dem beiliegenden Gesetzentwurfe und die Bewilligung einer Summe von hundertdreißigtausend Mark (laut beiliegenden Kostenanschlags, der in einigen Posten noch etwas reducirt werden kann) auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen zur Verfügung des Landherrn. Der Erlaß eines Gesetzes ist nicht zu vermeiden, weil keine Rechtsvorschrift besteht, welche den Deichverband zur Annahme eines Darlehens und zur Verzinsung desselben verpflichtet. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken. Die Verzinsung des Vorschusses muß verlangt werden, weil durch einen unverzinslichen Vorschuß die rechtswidrige Absicht der Mehrheit des Deichamts, durch Widerstand gegen das Gesetz eine Staatsbeihilfe zu erzwingen, erreicht werden würde, was im Interesse der öffentlichen Achtung vor den Gesetzen schlechthin unzulässig ist; der Vorschuß soll nicht einen Zuschuß des Staats zu den vom Deichverbände aufzuwendenden Kosten in sich schließen, sondern nur die Staatsbehörde in den Stand setzen, die Durchführung des Gesetzes auf eine zweckmäßigere Weise zu bewirken, als sonst möglich sein



würde. Von der jährlichen Rückzahlungsrate von M. 17 000 wird der Deichverband für das Obervieland neun Zehntel, der Deichverband für das Niedervieland ein Zehntel zu tragen haben; dieser Vertheilungsmaßstab ist nämlich gemäß § 65 der Deichordnung, da eine Einigung zwischen den beiden Verbänden nicht zu erzielen war, vom Senate für den Fall der Annahme der gegenwärtigen Vorlage festgestellt worden. Zur Aufbringung der auf den obervieländischen Verband entfallenden neun Zehntel von M. 17 000, also M. 15 300, würde ein jährlicher Beitrag von etwa 10 S per Ar beitragspflichtiger Grundfläche, neben etwa 7 bis 8 S per Ar für die sonstigen Ausgaben des Verbandes, erforderlich sein. Die Verbandsmitglieder würden dadurch zwar höher als bei sachgemäßem Verhalten des Deichamts nöthig gewesen wäre, aber keineswegs in unerträglicher Weise belastet werden, vgl. darüber die bereits erwähnten Ausführungen des Landherrs.

Da nothwendig entweder auf die eine oder auf die andere Weise rasch in der Sache vorgegangen werden muß, so beantragt der Senat, die gestellten Anträge auf Grund des § 50 der Verfassung als dringlich zu behandeln.

## Anlage 1.

### Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anlage des Schutzdeichs in Woltmershausen.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgererschaft:

#### Einziger Paragraph.

Falls das Deichamt für das Obervieland es unterlassen sollte, innerhalb einer vom Senate zu bestimmenden Frist die Geldmittel zur Anlage des nach § 65 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 herzustellenden Schutzdeichs zu bewilligen, wird das Anlagekapital vom Staate vorgeschossen.

In diesem Falle sind die Deichverbände für das Obervieland und das Niedervieland verpflichtet, das vorgeschossene Kapital nebst vier und ein halb Procent jährlicher Zinsen in jährlichen Raten von siebenzehn Tausend Mark, welche zunächst auf die Zinsen anzurechnen sind, abzutragen, und zwar der Deichverband für das Obervieland zu neun Zehnteln, der Deichverband für das Niedervieland zu einem Zehntel.

Jedem der beiden Verbände ist es unbenommen, den auf ihn entfallenden Theil des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen.

Beschlossen zc.

## Anlage 2.

### Kostenanschlag für die Anlage des Schutzdeichs in Woltmershausen, auf Grund specieller Berechnungen aufgestellt vom Bauinspector Niehne und revidirt von der Baudirection.

|                                                                                                                     |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| A. Grundentschädigung für 935,80 a, zu M. 50 das a . . . . .                                                        | M. 46 790.—  |
| B. Erdarbeiten, Gewinnung und Bewegung von 41 900 cbm Erde . . . . .                                                | " 40 080.—   |
| C. Böschungsarbeiten, Regulirung und Berakung von 21 600 qm Böschung des Deichs . . . . .                           | " 3 243.—    |
| D. Sielanlage für die Abwässerung des oberhalb des Schutzdeichs liegenden Theils von Woltmershausen . . . . .       | " 19 150.—   |
| E. Oberbauarbeiten der Wegüberführungen,                                                                            |              |
| a. Befestigung der Ueberführung der Woltmershauser Landstraße . . . . .                                             | " 1 500.—    |
| b. Befestigung der Rampen auf dem Helmerwege, der Ueberfahrtsrampen im kurzen Brink und auf dem Rheedeich . . . . . | " 450.—      |
| F. Insgemein . . . . .                                                                                              | " 22 287.—   |
| Summa . . . . .                                                                                                     | M. 133 500.— |